



Der Kreisausschuss

Untersuchungsverpflichtungen Rinderhaltungen

BHV1 (Bovine Herpesvirus Typ 1)

Je nach Zusammensetzung Ihres Bestands haben Sie verschiedene Möglichkeiten, um der jährlichen BHV1-Untersuchungsverpflichtung nachzukommen:

1. Bestand mit mindestens 30% Kühen; 3 Möglichkeiten:

- 1.1. Im Abstand von maximal 12 Monaten eine Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten männlichen und weiblichen Rinder *oder*
- 1.2. im Abstand von maximal 12 Monaten Milchuntersuchung der milchgebenden Kühe und innerhalb von zwei Wochen Blutuntersuchung der über 24 Monate alten männlichen und nicht milchgebenden weiblichen Rinder (Färsen und trockenstehende Kühe) *oder*
- 1.3. im Laufe von 12 Monaten zwei Bestandsmilchuntersuchungen im Abstand von mindestens 3 Monaten und eine zusätzliche Blutuntersuchung aller männlichen und weiblichen Rinder über 24 Monate, die nicht im Rahmen der beiden jährlichen Milchuntersuchungen untersucht wurden. Diese Blutuntersuchung soll in engem zeitlichen Zusammenhang (max. zwei Wochen) mit der zweiten Milchuntersuchung durchgeführt werden.

2. Bestand mit weniger als 30% Kühen:

In Beständen mit weniger als 30% Kühen sind spätestens alle 12 Monate folgende Rinder auf BHV1 zu untersuchen:

- alle weiblichen Rinder und
- alle unter 9 Monate alten männlichen Rinder

Ausnahme: Die Untersuchungspflicht entfällt nur für Stallmastbetriebe die BHV1-freien Rinder ausschließlich in Stallhaltung mästen und zur Schlachtung abgeben.

3. Bestand mit mehr als 50% bis zu 9 Monate alten Rindern:

Kälber in Beständen mit mehr als 50% Rindern unter 9 Monaten sind spätestens alle 12 Monate nach einem Stichprobenschlüssel (Wahrscheinlichkeit 95%; Prävalenzschwelle 5) zu untersuchen.

Ruhender Status

Der BHV1-Freiheitsstatus ruht bis zu 3 Monate, wenn die vorgeschriebenen Untersuchungsabstände überschritten werden.

Ab dem ersten Tag gelten folgende Bestimmungen:

- Rinder müssen sofort aufgestellt werden (Weidegang nicht erlaubt)
- Rinder dürfen aus dem Betrieb nicht verbracht werden (außer unmittelbar zur Schlachtung)

Impfung

Ab dem 01.04.2021 darf im Landkreis Gießen nicht mehr gegen BHV1 geimpft werden.

Brucellose und Leukose

Alle 3 Jahre muss eine Blutuntersuchung bei allen männlichen und weiblichen Rindern über 24 Monate durchgeführt werden.

Falls der Bestand zu mindestens aus 30% Milchkühen besteht, kann die Untersuchung über die Milch wie folgt durchgeführt werden:

Brucellose: alle 3 Jahre 2 Bestandmilchproben im Abstand von mindestens 5 und höchstens 7 Monaten,

Leukose: alle 3 Jahre 1 Bestandmilchprobe.

Zuchtbullen müssen im Rahmen der Bestandsuntersuchung immer alle 3 Jahre über das Blut untersucht werden.

Zusätzliche Untersuchungsverpflichtung bei Verkälbungen

Bei Rindern über 24 Monate hat der Besitzer Aborte während des letzten Drittels der Trächtigkeit einschließlich der Nachgeburten auf Brucellose untersuchen zu lassen. Wird diese Untersuchung nicht veranlasst, kann ein Bußgeld verhängt werden.

BVDV (Bovines Virus-Diarrhoe-Virus)

Ab dem 21.04.2021 müssen alle Rinder **innerhalb der ersten 20 Lebensstage** auf BVDV untersucht werden. (Bis zum 20.04.2021 gilt weiterhin die Untersuchungspflicht auf BVDV innerhalb des ersten Lebensmonats.)

Ausnahmen:

1. Rinder, die vor dem 01.01.2011 geboren wurden, müssen nur auf BVDV untersucht werden, wenn sie aus dem Bestand - mit Ausnahme zur Schlachtung - verbracht werden sollen.
2. Rinder, die im Ausland geboren wurden, müssen auf BVDV untersucht werden, wenn sie in Deutschland - mit Ausnahme zur Schlachtung- verbracht werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung, empfiehlt es sich, nur BVDV unverdächtige Rinder in den Bestand einzustellen.

Die Untersuchung muss in der Regel nur einmal im Leben eines Rindes durchgeführt werden. Als Probenmaterial sollte die Ohrstanze aus den seit 2011 beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung (HVL) in Alsfeld erhältlichen Ohrmarken verwendet werden. Bei den Ohrstanzen kam es in der Vergangenheit vereinzelt dazu, dass in den Röhrchen keine Gewebeprobe enthalten war. In diesen Fällen werden bzw. wurden Sie vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) in Kassel informiert. Sie sind als Tierhalter in diesen Fällen verpflichtet, die Untersuchung unverzüglich nachzuholen. Dies ist möglich über eine Nachstanzohrmarke, die beim HVL kostenpflichtig bestellt werden kann, oder durch eine Blutprobenentnahme durch den Hoftierarzt.

Unterlassung der Untersuchungsverpflichtung

Wer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig untersuchungspflichtige Rinder auf BHV1, Brucellose, Leukose oder BVDV untersuchen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.